



---

## Teilrevision Epidemien-gesetz (EpG; SR 818.101)

### Antwortformular zur Vernehmlassung vom 29. November 2023 – 22. März 2024

---

#### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt / Kanton:	Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse
Abkürzung:	pharmaSuisse
Adresse:	Stationsstrasse 12, 3097 Liebefeld
Kontaktperson:	Samuel Dietrich
Telefon:	031 978 58 66
E-Mail:	publicaffairs@phar- maSuisse.org
Datum:	22.03.2024

Gegebenenfalls: Stellungnahme erstellt in Zusammenarbeit mit:

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Antwortformular bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Epidemien-gesetzes (EpG) sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht mit Stand vom 29. November 2023. Die Vernehmlassungsunterlagen können über diese Internetadresse bezogen werden: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Mit der Verwendung dieses Antwortformulars helfen Sie uns, Ihre Rückmeldungen systematisch auf-zunehmen und richtig einzuordnen. Das Formular erlaubt Ihnen,

- die Vernehmlassungsvorlage als Ganzes zu beurteilen,
- inhaltlich eng verwandte Artikel als Ganzes zu beurteilen,
- alle Artikel der Vernehmlassungsvorlage einzeln zu kommentieren,
- dazu Stellung zu nehmen, ob im Epidemien-gesetz eine gesetzliche Grundlage für den Be-trieb von digitalen Contact-Tracing Apps geschaffen werden soll.

Bitte fügen Sie dafür Ihre Antworten in die entsprechenden Antwortfelder ein.

#### Wichtige Hinweise:

1. Der Text in den Antwortfeldern kann nicht formatiert werden (z. B. nicht fett hervorgehoben oder durchgestrichen werden). Bitte formulieren Sie daher z. B. Anpassungswünsche an Ar-tikeln explizit.
2. Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular als **Word**-Dokument bis am **22. März 2024** gleich-zeitig an folgende E-Mail-Adressen: **revEpG@bag.admin.ch**, **gever@bag.admin.ch**.



3. Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen das Projektteam Revision EpG unter [revEpG@bag.admin.ch](mailto:revEpG@bag.admin.ch) gerne zur Verfügung.

**Vielen Dank für Ihren wertvollen Beitrag zur Teilrevision des EpG!**

## **Gliederung**

- 1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes**
- 2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel**
  - A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)
  - B. Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmaßnahmen)
  - C. Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien)
  - D. Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)
  - E. Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)
  - F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)
  - G. Art. 44-44d (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)
  - H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)
  - I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)
  - J. Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund)
  - K. Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme)
  - L. Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)
  - M. Art. 74-74h (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter)
  - N. Art. 75-81b (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)
  - O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)
- 3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)**
- 4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?**
- 5. Weitere Rückmeldungen**



## 1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes

Inwieweit sind Sie mit den Inhalten der Vernehmlassungsvorlage einverstanden?			
Vollständig einverstanden  <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)  <input checked="" type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern)  <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)  <input type="checkbox"/>
<p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Bitte erläutern Sie Ihren Gesamteindruck. Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln können weiter unten erfasst werden.</p> <p>Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse erachtet die Revision des EpG als notwendig und begrüsst die Revisionsvorlage mit der detaillierteren Regelung der Kompetenzen von Bund und Kantonen und dass damit die Wirksamkeit der Massnahmen und die Optimierung der Ressourcen verbessert werden. Bei der Finanzierung ist zu beachten, dass Zusatzaufwände der Leistungserbringer ebenfalls mitberücksichtigt und eine adäquate Vergütung sichergestellt wird. Zudem sind die Leistungserbringer bei der Vorbereitung und Erstellung von Bewältigungsplänen unbedingt miteinzubeziehen.</p> <p>Insbesondere begrüsst pharmaSuisse die Anpassungen hinsichtlich der Impfkompentenz von Apothekerinnen und Apothekern, dies ist ein wichtiger Schritt, der eine kantonale Harmonisierung erlauben soll. Die in vielen kantonalen Gesetzen festgehaltene Bestimmung, dass Apothekerimpfungen an die Lokalität «Apotheke» gebunden sind, sollte u.E. ebenfalls auf nationaler Ebene korrigiert werden, damit die Apothekerschaft ihre Aufgabe zur Ermöglichung eines niederschweligen Zugangs zur Impfung vollumfänglich wahrnehmen können.</p> <p>Die Detailrückmeldung und Ergänzungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln und Variantenvorschläge finden Sie nachfolgend ausformuliert.</p>			

## 2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel

### A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)

Inwieweit sind Sie mit dem Ersatz von Ausdrücken und den Artikeln 2-3 einverstanden?			
Vollständig einverstanden  <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)  <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern)  <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)  <input type="checkbox"/>
<p><b>Rückmeldungen zum Ersatz von Ausdrücken:</b></p>			



<b>Art.</b>	<b>Rückmeldungen</b> <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	<b>Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge</b>
<b>2</b>		
<b>3</b>		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

**B. Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmaßnahmen)**

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 5a-8 einverstanden?			
Vollständig einverstanden  <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>  <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>  <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>  <input type="checkbox"/>

<b>Art.</b>	<b>Rückmeldungen</b> <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	<b>Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge</b>
<b>5a</b>		
<b>6</b>		
<b>6a</b>		
<b>6b</b>	Neben den Kantonen sollten auch die Verbände der Leistungserbringer angehört werden.	Er hört die Kantone, die zuständigen parlamentarischen Kommissionen und die Verbände der Leistungserbringer an.
<b>6c</b>	Analoge Anpassung gemäss Art. 6b. Die mögliche Verpflichtung für Gesundheitsfachpersonen sowie öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens ist in Bezug auf die "weiteren Massnahmen" nicht genauer definiert. Dies müsste auf Stufe des Gesetzes klarer geregelt werden anstelle einer Blanko-Delegation an die Verordnung. Zudem müsste auch festgehalten werden, dass die Gesundheitsfachpersonen sowie die öffentlichen oder privaten Institutionen des Gesundheitswesens für den Aufwand der weiteren Massnahmen kostendeckend zu entschädigen.	



<b>6d</b>		
<b>8</b>	<p>Auch hier sollten die Leistungserbringer miteingebunden werden, da sie direkt betroffen sind. Entsprechend müssen die Partner für die gemeinsamen Übungen definiert werden und eine allfällige Entschädigung für die Partner festgehalten werden. Wird die Umsetzung lediglich mittels gemeinsamen Übungen zwischen Bund und Kantonen ermittelt, kann keine realistische Einschätzung der Umsetzbarkeit durch die anderen Akteure im Falle eines Ereignisses getroffen werden.</p> <p>Auch bei der Erarbeitung der Pläne sind die Gesundheitsberufe und die betroffenen Institutionen zu involvieren und regelmässig über die Pläne zu informieren, damit sie sich entsprechend vorereiten können.</p> <p>Der Bund kann nicht gewährleisten, dass die Pläne im Falle eines Ereignisses umsetzbar sind. Die gemeinsamen Übungen sollen vielmehr sicherstellen, dass dies der Fall ist, als eine Gewähr dafür übernehmen.</p>	<p>1 Bund und Kantone treffen Vorbereitungsmaßnahmen, um Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit zu verhindern und frühzeitig zu begrenzen. Sie erarbeiten zu diesem Zweck Vorbereitungs- und Bewältigungspläne.</p> <p>2 (neu) Sie hören hierzu die betroffenen Akteure an.</p> <p>3 Sie veröffentlichen die Pläne in geeigneter Form und informieren die betroffenen Akteure proaktiv.</p> <p>4 Sie überprüfen die Pläne regelmässig und aktualisieren sie. Sie hören die betroffenen Akteure regelmässig an.</p> <p>5 Sie führen gemeinsam mit den betroffenen Akteuren Übungen durch, um sicherzustellen, dass die Pläne bei einem Ereignis umsetzbar sind.</p> <p>6 Die Kantone richten sich bei der Erarbeitung ihrer Pläne nach den Plänen des Bundes. Sie koordinieren ihre Pläne mit ihren Nachbarkantonen, mit den betroffenen kantonalen Akteuren und soweit möglich mit dem grenznahen Ausland.</p>
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

**C. Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien)**

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 11-17 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



<b>Art.</b>	<b>Rückmeldungen</b> <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	<b>Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge</b>
11	Die von der Umsetzung betroffenen Akteure sind frühzeitig einzubeziehen und eine kostendeckende Entschädigung der Aufwände sicherzustellen. Das Überwachungssystem muss basierend auf Qualitätskriterien bewertet. Hierzu sind die Aufsicht und die Verantwortlichkeiten für die Bewertung und die Qualität des Überwachungssystems zu definieren.	5 (neu) Er bezieht die betroffenen Akteure frühzeitig mit ein und stellt eine kostendeckende Entschädigung sicher. 6 (neu) Die Überwachungssysteme werden basierend auf Qualitätskriterien bewertet. Der Bundesrat regelt die Aufsicht, die Verantwortlichkeiten und die Einzelheiten.
12	Neben den Ärztinnen und Ärzten und den Spitälern waren insbesondere die Apotheken und Labore während der letzten Pandemie von der Meldepflicht betroffen. Dennoch werden sie hier nicht erwähnt. Dies ist zu korrigieren.	1 Ärztinnen und Ärzte, Spitäler, Apotheken und andere öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens melden ihre Beobachtungen mit folgenden Angaben:
12a		
13	Bei der Festlegung dieser Punkte sind bereits etablierte Systeme oder Standards zu berücksichtigen und zu bevorzugen.	
13a	Da neben Ärztinnen und Ärzten auch Apothekerinnen und Apotheker antimikrobielle Substanzen in begründeten Fällen abgeben können (Kompetenz gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a HMG) sollten auch diese Daten erfasst werden. Entsprechend müssten die Apotheken in Abs. 2 ebenfalls explizit genannt werden.	2 Die Krankenversicherer melden die Angaben zum Verbrauch antimikrobieller Substanzen der einzelnen Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich Leistungen erbringen und der einzelnen Apotheken, welche antimikrobielle Substanzen abgeben.
15		
15a		
15b		
16	Für die Festlegung der Anforderungen, die von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, und an die einzusetzenden Analysesysteme soll sich der Bundesrat an der bestehenden Praxis orientieren.	



<b>17</b>	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:	

**D. Art. 19-19a** (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 19-19a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
<b>19</b>	Der Mehraufwand für die verpflichteten Akteure muss kostendeckend entschädigt werden.	3 Der Bundesrat regelt die kostendeckende Entschädigung auf Verordnungsstufe.
<b>19a</b>		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: In Artikel 19 sowie 19a EpG werden «andere Institutionen des Gesundheitswesens» erwähnt. Weder im Gesetz noch in den Erläuterungen wird genauer ausgeführt, welche Institutionen da-runter genau zu verstehen sind. Um Rechtssicherheit zu schaffen, wäre eine Definition dieser Begrifflichkeit wichtig.		

**E. Art. 20-24a** (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 20-24a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
<b>20</b>	Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse begrüsst, dass die Apothekerinnen und Apotheker neben der Ärzteschaft ebenfalls explizit aufgeführt werden.	1 Das BAG erarbeitet und veröffentlicht in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Kommission für Impffragen Impfpfleh-



	Die ursprüngliche Rolle der EKIF hat sich bewährt und müsste beibehalten werden.	lungen in Form eines nationalen Impfplans.
<b>21</b>	<p>Ebenfalls wird begrüsst, dass Impfungen auch auf der Sekundarstufe II und in der tertiären Bildung angeboten werden können.</p> <p>Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker müssen auch ausserhalb ihrer Räumlichkeiten, z.B. in Schulen, Betrieben oder Institutionen möglich sein.</p> <p>Die Rahmenbedingungen und Vergütungen für die zu erbringenden Leistungen müssen dabei klar geregelt werden, wenn auch nicht im EpG.</p>	
<b>21a</b>	Hierbei sind die bereits bestehende Infrastruktur der Institutionen des Gesundheitswesens und die Kompetenzen der Gesundheitsfachpersonen zu berücksichtigen und soweit wie möglich zu nutzen.	
<b>24</b>	<p>Wir begrüssen, dass der Bund ebenfalls die Möglichkeit hat Impfdaten zu erheben. Die vorgeschlagene Regelung birgt unseres Erachtens jedoch noch diverse ungeklärte Fragen: Es ist unklar, wann das Monitoring durch den Bund durchgeführt werden soll? Welche Impfungen wären davon betroffen? Wie soll das Monitoring durchgeführt werden, mit welchen technischen Mitteln werden die Daten erhoben? Wie wird das Monitoring evaluiert und welche Massnahmen können getroffen werden? Zumindest die Grundsätze sollten auf Stufe des Gesetzes geregelt werden, damit nicht eine Blanko-Delegation an die Verordnung erteilt wird.</p> <p>Aus dem für den in Art 49b vorgeschlagenen behördlichen, fälschungssicheren (elektronischen) Impfnachweis bräuchte es aus Public Health-Sicht im EpG eine Klärung der Verantwortlichkeiten sowie der Finanzierung für die Zurverfügungstellung einer ergänzenden automatisierte Impfstatusüberprüfung (Impfcheck). Dieses System soll die Generierung von anonymen statistischen Daten zwecks Impfmonitoring erlauben. Dadurch kann der Inhaber des Impfnachweises prüfen oder durch eine Gesundheitsfachperson prüfen lassen, ob eine Impfung gemäss den neusten Impfempfehlungen auf dem aktuellen Stand ist. Dieses System soll als Opt-out-Modell ausgestaltet sein, die Erfassung ist obligatorisch, die Nutzung ist fakultativ. Mit diesem System soll die Generierung von anonymen statistischen Daten zwecks Impfmonitoring möglich sein.</p>	





	Aus rechtlicher Sicht stellt sich die Frage, weshalb eine Einwilligung notwendig ist, wenn die Impfdaten anonymisiert sind. Sofern es sich nicht um Daten einer bestimmten oder bestimmbarer Person handelt, bedürfte es aus Sicht des Datenschutzes keiner Einwilligung.	
<b>24a</b>	<p>Siehe Rückmeldung zu Art. 24.</p> <p>Gemäss aktueller und geplanter EpG-Fassung ist eine Impfung das alleinige medizinische Instrument zur Prävention, das behördlich gefördert und durchgesetzt werden soll bzw. darf. Zukünftig mögen neue wissenschaftliche Erkenntnisse weitere Instrumente als ähnlich relevant bezeichnen. Dann darf kein juristischer Streit darüber entbrennen, ob aufgrund mangelnder gesetzlicher Grundlage nur Impfungen einem Plan unterstellt werden dürfen. Daher schlagen wir eine Ergänzung durch einen neuen Art. 24a vor (In Bezug auf die Rolle der Kantone soll diese – anders als bei den Impfungen - in diesen Artikel integriert werden. Dadurch wird die gebotene Kürze des Gesetzestextes unterstützt):</p> <p>In diesem Zusammenhang ist diskutabel, ob das BAG hierin – wie bei Impffragen – auch der Unterstützung einer entsprechenden Kommission bestehend aus externen Fachleuten bedarf. Wir regen an, dies zu überdenken. Systematisch würden die Bestimmungen betreffend eine solche Kommission in einem nArt. 56a oder n57a Platz finden.</p>	<p>«1 Das BAG erarbeitet und veröffentlicht weitere Präventionsempfehlungen in Form eines nationalen Präventionsplans.</p> <p>2 Ärztinnen, Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker tragen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Umsetzung des nationalen Präventionsplans bei.</p> <p>3 Sie informieren bei ihrer Tätigkeit über den nationalen Präventionsplan.</p> <p>4 Die Kantone fördern den nationalen Präventionsplan durch Informationskampagnen und im Rahmen des Schulgesundheitsdienstes. Sie können insbesondere Präventionsmassnahmen unentgeltlich anbieten»</p>
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

**F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)**

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 33-43 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>Art.</b>	<b>Rückmeldungen</b> <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	<b>Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge</b>
-------------	---	---



<b>33</b>		
<b>37a</b>		
<b>40</b>		
<b>40a</b>		
<b>40b</b>		
<b>41</b>		
<b>43</b>		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

**G. Art. 44-44d** (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 44-44d einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
	<i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	
<b>44</b>	Wir begrüßen die Anpassung, dass neu statt "Heilmittel" "wichtige medizinische Güter" genannt werden.  Im gesamten Artikel, wie auch in den Folgeartikeln, gibt es viele Kann-Formulierung. Dementsprechend sind die Folgen für die betroffenen Akteure nur schwierig abzuschätzen. Die einzelnen Punkte müssen genauer definiert werden, damit für die betroffenen Akteure eine höhere Rechts- und Planungssicherheit erreicht werden kann.  Eine vermehrte Lagerhaltung in der Peripherie kann zu zusätzlichen Kosten führen. Die (teilweise) Entgeltung muss sichergestellt und geregelt sein.	
<b>44a</b>	Wir begrüßen, dass die heute im Rahmen von Covid-19 etablierte Meldepflicht von Vertreibern, Laboratorien oder Gesundheitseinrichtungen bezüglich des Bestandes wichtiger medizinischer Güter in das	



	Epidemiengesetz integriert werden soll. Dies erhöht die Versorgungssicherheit.	
<b>44b</b>	Bevor Massnahmen zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern getroffen werden, müssen die betroffenen Akteure angehört werden.	2 Der Bundesrat hört die betroffenen Akteure an, bevor er Massnahmen ergreift.
<b>44c</b>	Während der Pandemie wurde gerade während der Mangellage von Desinfektionsmitteln den Apotheken und Drogerien erlaubt spezifische Biozidprodukte ohne entsprechende Bewilligung herzustellen. Die Sicherheit und Verträglichkeit der Produkte wurden stets eingehalten. Es sollte auch in Zukunft die Möglichkeit geben spezifische Biozidprodukte durch ausgebildetes Personal in Apotheken und Drogerien herstellen zu lassen. Gerade unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit sollte diese Möglichkeit sowohl in einer Pandemie, einer Epidemie als auch in einer normalen Lage möglich sein.	
<b>44d</b>		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

## H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 47-49b einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
<b>47</b>		
<b>49a</b>	Der Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse begrüsst die Aufhebung des Verbots von In-vitro-Diagnostika bzw. Selbsttests zur Erkennung übertragbarer Krankheiten an das Publikum. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass es auch Erleichterungen für den Point-of-Care-Bereich (Apotheken, Notfallstationen, Polikliniken, Arztpraxen und.-zentren sowie Institutionen zwecks Erreichung spezifischer Populationen	



	bedarf. Dies unter der Berücksichtigung der notwendigen Regulierungen und Qualitätskontrollen. Für eine verbesserte Diagnostik von Infektionskrankheiten sind diese Erleichterungen zentral.	
<b>49b</b>	Die Kostentragung für die Ausstellung eines Impfnachweises ist nicht klar geregelt. Es muss auf Stufe des Gesetzes bereits klar sein, dass der Bund bzw. die Krankenkassen die Leistungserbringer kostendeckend vergüten.  Ebenso müssen im EpG die Verantwortlichkeiten und die Finanzierung mindestens für das subsidiäre Zur-Verfügung-Stellen einer automatisierten Impfstatusüberprüfung (Impfcheck) geregelt werden, im Falle es keine privatwirtschaftlichen Projekte gibt. Siehe auch Rückmeldung zu Art. 24.	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

**I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)**

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 50-52 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
<b>50</b>	Der Bund soll ebenfalls Finanzhilfen gewähren können, für das Zur-Verfügung-Stellen einer automatisierten Impfstatusüberprüfung (Impfcheck) z.H. der Bevölkerung, vgl. Rückmeldung zu Art. 24	
<b>50a</b>		
<b>51</b>	Wir begrüßen die Förderung der Forschung, Entwicklung und Herstellung von wichtigen medizinischen Gütern sehr, Die Förderung sollte auch gesundheitsfördernde Gütern umfassen.	
<b>51a</b>		
<b>52</b>		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		



**J. Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund)**

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 53-55 einverstanden?			
Vollständig einverstanden  <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)  <input checked="" type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern)  <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)  <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
53		
54		
55	Betreffend der Krisenorganisation des Bundesrates sehen wir nach wie vor viele Unklarheiten. In der Verordnung muss klar geregelt werden, wie diese Krisenorganisation zusammengesetzt ist sowie deren Kompetenzen festgelegt werden.	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

**K. Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme)**

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 58-69 einverstanden?			
Vollständig einverstanden  <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)  <input checked="" type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern)  <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)  <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
58		
59		
60		
60a		
60b		
60c		



<b>60d</b>		
<b>62a</b>		
<b>69</b>		
<p>Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: Es ist zu begrüßen, dass schweizweite Standards definiert werden. Wichtig hier dabei zu beachten, dass bereits vorhandene etablierte Standards genutzt werden und nicht Top Down neue Standards geschaffen werden. Die betroffenen Akteure sind diesbezüglich zu konsultieren.</p> <p>Zudem muss die die Finanzierung der zu implementierenden Schnittstellen in den einzelnen Primärsystemen gewährleistet werden.</p> <p>Es ist zudem wichtig, dass evaluiert wird, wo ein Geschäftsmodell besteht und bei welcher Infrastruktur ein zentraler Aufbau nötig ist. Dies sollte pro System transparent evaluiert werden, falls neue Systeme geschaffen werden.</p> <p>Des Weiteren sollen mindestens subsidiäre Kompetenzen für den Bund für die Zur-Verfügung-Stellung und Finanzierung eines Impfchecks (automatisierte Überprüfung des Impfstatus) festgehalten werden, falls es keine entsprechende privatwirtschaftliche Projekte gibt.</p> <p>Schliesslich sollen sämtliche Meldungen, welche gemacht werden müssen, möglichst einfach und wenig administrativem Aufwand erfolgen können.</p>		

**L. Art. 70a-70f** (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)

<p><b>Massnahmen, welche der Bund während der besonderen oder der ausserordentlichen Lage ergreift, können für Unternehmen mit Umsatzeinbussen verbunden sein. Soll im EpG eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Bund betroffene Unternehmen mit Finanzhilfen unterstützen kann?</b></p>	
<p>Es soll <u>keine</u> gesetzliche Grundlage geschaffen werden.</p> <p><i>(bitte unten erläutern und auch die nachfolgende Frage beantworten)</i></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.</p> <p><i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>
<p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse befürwortet aus Gründen der Rechtssicherheit die Schaffung von rechtlichen Grundlagen. Es bestehen jedoch grundlegende Zweifel, ob hierfür das Epidemien-gesetz die geeignete rechtliche Grundlage ist. Wir würden es begrü-sen, wenn eine vertieft Abklärung stattfinden würde, ob es ein geeigneteres Gesetz gäbe für entsprechende Bestimmungen.</p>	

**Falls aus Ihrer Sicht im EpG eine gesetzliche Grundlage für solche Finanzhilfen geschaffen werden soll, inwieweit sind Sie mit den konkreten Inhalten der Art. 70a-70f einverstanden?**



Vollständig einverstanden  <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)  <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern)  <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)  <input type="checkbox"/>
--	---	--	--

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
70a		
70b		
70c		
70d		
70e		
70f		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

**M. Art. 74-74h** (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 74-74h einverstanden?			
Vollständig einverstanden  <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)  <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern)  <input checked="" type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)  <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
74		
74a	Es sind nicht nur die Kosten für die Abgabe des Impfstoffes zu tragen, sondern auch die Verabreichung des Impfstoffes.	Art. 74a Kosten für die Abgabe und Verabreichung von Impfstoffen 1 Werden nach Artikel 44 beschaffte Impfstoffe der Bevölkerung gestützt auf eine Empfehlung des BAG (Art. 20) abgegeben, so trägt der Bund die Kosten des Impfstoffs; die



		Kantone tragen die Kosten der Verabreichung der Impfungen.
<b>74b</b>		
<b>74c</b>		
<b>74d</b>	Im Gegensatz zu den Artikel betreffend die Kostentragung von Impfungen, Arzneimitteln und weiteren wichtigen medizinischen Gütern wird beim Artikel zur Kostentragung von diagnostischen Analysen nur eine Kann-Formulierung verwendet. Auch hier sollte klar sein, in welchen Fällen die Kosten getragen werden und nicht in welchen Fällen der Bund die Kosten tragen kann.	1 Der Bund übernimmt die Kosten von diagnostischen Analysen in folgenden Fällen übernehmen, soweit sie nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden: [...]
<b>74e</b>		
<b>74f</b>		
<b>74g</b>		
<b>74h</b>		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: Allgemein ist die Höhe der jeweiligen Vergütungen unklar. Es muss festgehalten werden, dass diese für die Leistungserbringer kostendeckend sind.		

**N. Art. 75-81b** (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 75-81b einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
<b>75</b>		
<b>77</b>		
<b>80</b>		
<b>81a</b>		
<b>81b</b>		





Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:

### O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 82-84a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern)	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
82		
83		
84		
84a		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

### 3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)

Inwieweit sind Sie mit den Änderungen in den anderen Erlassen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern)	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
1 OBG		
35 MG		
9a HMG	Der Schweizerischer Apothekerverband begrüsst, dass die Möglichkeit für befristete Zulassung von Arzneimitteln ausgebaut wird.	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		



#### 4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?

##### Soll im Epidemien-gesetz eine Regelung für den Betrieb von «digitalen Contact-Tracing Apps» (analog SwissCovid App) vorgesehen werden?

Das SwissCovid App-System wurde im Auftrag des Bundes entwickelt. Auch die umliegenden Länder (im EU-Raum) haben ähnliche Systeme wie unsere «SwissCovid App» entwickelt und vorangetrieben. Die Vernehmlassungsvorlage enthält derzeit keine Regelung zu digitalen Contact-Tracing Apps. Mit einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im EpG hätte der Bund die Möglichkeit, weiterhin solche Contact-Tracing Apps zu entwickeln und zu betreiben. Dies wäre mit entsprechenden Kostenfolgen für die Entwicklung und den Betrieb verbunden.

Es soll keine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

*(bitte unten erläutern)*

Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

*(bitte unten erläutern)*

##### Erläuterung:

Wie der Bundesrat in den Erläuterungen bereits schreibt, leistet das Contact-Tracing einen wesentlichen Beitrag zur Unterbrechung von Übertragungsketten von Erregern. Dabei soll eine nationale Lösung angestrebt werden, um die Nachverfolgerbarkeit in der Schweiz zu ermöglichen. Dabei soll die Lösung auch möglichst kompatibel mit internationalen Lösungen sein, insbesondere solchen der Nachbarstaaten. Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse bevorzugt daher die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im EpG,

#### 5. Weitere Rückmeldungen

Gibt es weitere Punkte, die Sie uns bezüglich der Teilrevision des EpG mitteilen möchten?

**Wir danken Ihnen herzlich für das Ausfüllen dieses Antwortformulars!**